VERORDNUNG (EWG) Nr. 1996/91 DER KOMMISSION

vom 8. Juli 1991

zur Festsetzung von Mindestpreisen für den Verkauf im Rahmen der mit der Verordnung (EWG) Nr. 1995/91 eröffneten Dauerausschreibung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3577/90 (2), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1995/91 der Kommission vom 8. Juli 1991 über den Verkauf von Getreide aus Beständen verschiedener Interventionsstellen zur Lieferung in die französischen überseeischen Departements (3),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1581/86 des Rates vom 23. Mai 1986 zur Festlegung der Grundregeln für die Intervention bei Getreide (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2203/90 (5), wird Getreide aus Beständen der Interventionsstellen durch Ausschreibung verkauft.

Die Verfahren und Bedingungen für den Verkauf von solchem Getreide wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1836/82 der Kommission (6), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2619/90 (7), festgelegt.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1995/91 wurde die französische und die deutsche Interventionsstelle sowie die Interventionsstelle des Vereinigten Königreichs ermächtigt, zum Verkauf auf dem Gemeinschaftsmarkt von 94 980 Tonnen Getreide, die an die französischen überseeischen Departements zu liefern sind, eine Ausschreibung zu eröffnen. Nach derselben Verordnung werden in Abweichung von Artikel 5 Absätze 1 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/82 für diesen Verkauf Mindestpreise festgesetzt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mindestverkaufspreise, die im Rahmen der mit der Verordnung (EWG) Nr. 1995/91 eröffneten Dauerausschreibung anzuwenden sind, werden gemäß dem Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Juli 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.
(3) Siehe Seite 10 dieses Amtsblatts.
(4) ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 36.
(5) ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 5.
(6) ABl. Nr. L 202 vom 9. 7. 1982, S. 23.
(7) ABl. Nr. L 249 vom 12. 9. 1990, S. 8.

ANHANG

Mindestverkaufspreise in ECU/t

Getreide	Bestimmung			
	Guadeloupe	Martinique	Französisch Guayana	Réunion
Weichweizen	102,79	99,75	52,26	78,50
Mais	102,79	99,75	52,26	78,50
Gerste	94,87	91,83	44,34	70,68